

Dezernat V
Stadtrat Jochen Partsch

Postfach 11 10 61
64225 Darmstadt

Wissenschaftsstadt
Darmstadt



Herren Stadtverordnete
Rainer Keil und Karl-Heinz Böck
Heinrich-Fulda-Weg 13

64289 Darmstadt

Stadtrat
Jochen Partsch

Neues Rathaus am Luisenplatz
Luisenplatz 5a
64283 Darmstadt
Telefon: 06151 13-2854, 13-2855 o. 13-2954
Telefax: 06151 13-23 09
Internet: <http://www.darmstadt.de>
E-Mail: dezernatV@darmstadt.de

Datum:

Ihre Kleine Anfrage vom 28.07.2008 betreffend Kriterien für Anschaffungen durch Leistungen aus dem Darmstädter Schulmittelbeihilfefonds

Sehr geehrte Herren,

Ihre Kleine Anfrage beantworte ich wie folgt:

Frage 1:

Gibt es einen Kriterienkatalog für die Anschaffungen, die durch die Leistungen des Schulmittelbeihilfefonds gewährleistet werden sollen, dass „Bildungschancen der Kinder ... nicht vom Einkommen der Eltern abhängig sein (dürfen)“?

Antwort:

Nein. Es gibt keinen Kriterienkatalog.

Frage 2:

Wenn nein, bedeutet dies implizit, dass die betroffenen Eltern alle – ihres Erachtens notwendigen Ausgaben zur Gewährleistung der Bildungschancen ihrer Kinder – Aufwendungen in Form entsprechender Belege der zuständigen ARGE bzw. dem zuständigen Sozialamt nachweisen?

Antwort:

Bei der Schulmittelbeihilfe handelt es sich um eine zweckgebundene Leistung. Aus diesem Grund ist es notwendig, die ordnungsgemäße Verwendung der Beihilfe durch Vorlage von Belegen bis zur Höhe der gewährten Beihilfe (50 Euro bzw. 80 Euro) vorzulegen.

Postbank Frankfurt
Konto-Nummer 2612-601
BLZ 500 100 60

Sparkasse Darmstadt
Konto-Nummer 544 000
BLZ 508 501 50

Gleitende Arbeitszeit! Anrufe bitte
möglichst zwischen 8.00 und
12.00 Uhr bzw. 13.30 und 15.15
Uhr, freitags nur zwischen 8.00 und
13.00 Uhr oder nach Vereinbarung

HEAG-Verbindungen:
3, 6, 7, 8, 9, 10, D, F, H, K, L, R
Haltestelle: Luisenplatz

Frage 3:

Warum wird bei der Gewährung von Leistungen aus dem Schulmittelbeihilfenfonds den betroffenen Eltern vorgeschrieben, die Verwendung der Mittel binnen vier Wochen durch Einreichen von entsprechenden Kaufbelegen nachzuweisen.

Antwort:

Die Benennung einer Frist ist durchaus üblich und vier Wochen sind sowohl angemessen als auch zumutbar. Ich kann Ihnen jedoch versichern, dass bei Vorlage von Gründen, in Absprache mit der Bearbeiterin / dem Bearbeiter, eine Verlängerung vorgenommen wird.

Frage 4:

Ist nicht gerade bei der Gewährung der 50,00 Euro pro Jahr diese vier Wochen-Klausel kontraproduktiv?

Antwort:

Aus Sicht des Magistrates nicht. Der Schulmittelbeihilfenfonds ist ein Zuschuss zu den tatsächlich anfallenden Kosten, die aus Sicht des Bundesgesetzgebers normalerweise aus der Regelleistung zu zahlen wäre. Gerade zu Beginn eines Schuljahres fallen die meisten Kosten an, die sich in der Regel weit über dem Betrag von 50,00 Euro bewegen. Der Magistrat hält daher die „vier Wochen-Klausel“ grundsätzlich für realistisch.

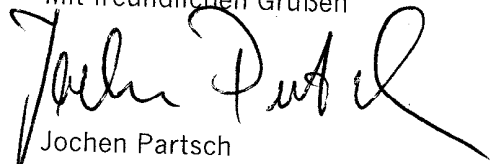
Frage 5:

Sollte nicht bei der Einreichungsfrist von Nachweisen eine für die Eltern und damit auch Ihrer Kinder, großzügigere Frist gewährt werden, die den Betroffenen eine größere Planungsfreiheit ermöglicht?

Antwort:

Siehe Antwort zu Frage 3 und 4.

Mit freundlichen Grüßen



Jochen Partsch
Stadtrat